

die Planung und Leitung des gesamten Binnenhandels;

die planmäßige Qualifizierung von Handelskadern.

(2) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu erfüllen. Dabei hat es die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Versorgung der Bevölkerung in ihren Bereichen und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft zu beachten und zu stärken.

(3) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

## § 2

### Aufgaben

Das Ministerium hat folgende Aufgaben zu lösen:

1. Es stellt den Perspektivplan der Versorgung und der Entwicklung des Binnenhandels unter Beachtung der grundsätzlichen Direktiven der Staatlichen Plankommission auf.
2. Es stellt den Volkswirtschaftsplan der Versorgung der Bevölkerung und der Entwicklung des Binnenhandels unter Beachtung der Direktiven der Staatlichen Plankommission auf.
3. Es vertritt die Planvorschläge des Binnenhandels nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, den zentralgeleiteten Handelssystemen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß bei der Staatlichen Plankommission.
4. Das Ministerium legt die Grundsätze für die Realisierung der Warenfonds für die Bevölkerung durch die Binnenhandelsorgane bei der Industrie und den Außenhandelsunternehmen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung fest. Es bestimmt die Grundsätze für die Erfassung und den Aufkauf von Obst und Gemüse. Es verteilt und lenkt die Warenfonds in die Bezirke und zentralgeleiteten Handelssysteme entsprechend der sozial-ökonomischen Struktur und der Versorgungspolitischen Zielsetzung. Zur Sicherung der Realisierung der Warenfonds und einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Warenlenkung hat der Minister gegenüber den Großhandelsorganen direktes Weisungsrecht.
5. Es hat die Erfüllung und Übererfüllung aller Planteile durch operative Unterstützung der örtlichen Räte und Handelsbetriebe unter Auswertung der Plananalysen und (durch Organisierung von regionalen und zeitlichen Vergleichen zu sichern. Dabei ist es dafür verantwortlich, daß die in den Kennziffern und Direktiven der Staatlichen Plankommission festgelegten Proportionen wie z. B. Kauffonds, Umsatz, Ware und die Entwicklung der Eigentumsformen eingehalten werden.
6. Es legt die Prinzipien und Organisierung der Bedarfsforschung, laufende Marktbeobachtung und deren Auswertung zur Sicherung der Versorgung und Einflußnahme auf die Produktion von Konsumgütern sowie den Außenhandel fest.

7. Das Ministerium beeinflusst die Handelsortimente und kämpft um eine qualitäts-, Sortiments- und zeitgerechte Produktion. Dabei nimmt es Einfluß auf die Standardisierung und Typisierung der Konsumgüter und kontrolliert mit der ihm unterstellten Staatlichen Güteinspektion die Einhaltung der Gütebestimmungen. Es nimmt Einfluß auf die zentrale Werbung der Industrie und lenkt diese auf die Unterstützung zur Lösung handelspolitischer Schwerpunkte.
8. Es hat ständig die konkrete Übersicht über den Ablauf der Versorgung zu gewährleisten. Dabei stützt es sich auf den Dispatcherdienst, der in den Bezirken und Kreisen eng mit der werktätigen Bevölkerung und der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften zusammenarbeitet. Das Ministerium informiert die örtlichen Räte und die Bevölkerung über wichtige Versorgungsfragen.
9. Das Ministerium prüft auf dem Gebiet der Preisbildung für Güter für den Bedarf der Bevölkerung die von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise. Es setzt die Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen im Rahmen des bestehenden Preisniveaus sowie ihre Katalogisierung fest. Es bestätigt Einzelhandelsverkaufspreise, die im Rahmen erteilter Delegationen von den Räten der Bezirke und Kreise gebildet wurden, soweit sie über das bestehende Preisniveau hinausgehen oder Neuheiten betreffen. Das Ministerium stützt sich auf die Mitarbeit von Branchenpreiskommissionen, in denen Vertreter aus Industrie und Handel sowie demokratischer Massenorganisationen mitwirken; Es analysiert die Entwicklung des Preisniveaus und arbeitet Einzelhandelspreisentwicklungspläne aus. Es arbeitet Preissenkungsvorschläge aus und führt beschlossene Preissenkungsmaßnahmen durch.
10. Es sichert die Erziehung und Heranbildung von Handelskadern, die unserer Arbeiter-und-Bauernmacht treu ergeben sind und über gründliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen. Es ist für die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik im Binnenhandel verantwortlich.
11. Es verwirklicht in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß die Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik.
12. Das Ministerium hat im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Strukturgrundsätze und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte eine einheitliche Struktur und Arbeitsweise der Abteilungen Handel und Versorgung der örtlichen Räte zu sichern. Es legt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Grundsätze für die Aufgaben, Struktur, Organisation und Unterstellung der Binnenhandelsorgane fest, regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen ihnen, sichert die Einheitlichkeit des Rechnungswesens im sozialistischen Groß- und Einzelhandel und hat zur Gewährleistung der Kontrolle über die Entwicklung des Binnenhandels in Zu-